

gesetzliche Kraft hat, leider nicht einmal im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht worden ist, darin entweder schon abgeändert sei, oder daß man es mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang bringen wolle.

Referent Abg. v. d. Planitz: Wenn der geehrte Abgeordnete D. Schaffrath behauptete, daß es gegen das Gesetz sei, wenn junge Leute, welche die Militairbildungsanstalt verlassen, sofort in die Armee als Portépéejuncker eintreten, indem sie zuvor nicht die niedern Grade durchgemacht hätten und also nicht die Befähigung für ihre Stelle besäßen, so muß ich dem widersprechen. Sie werden in dem Militairinstitute in den Waffen eben so gut ausgeübt, wie jeder andere Soldat, sie marschiren, haben Uebungen im Feuer, kurz erlernen alle die Geschicklichkeiten, welche man dem Soldaten eigen zu machen sucht, und müssen auch hierin ihre Tüchtigkeit beweisen. Wenn er anführt, daß sie vorzugsweise zu Offizierstellen gelangten, so ist dem Referenten aus früherer Zeit bekannt, daß das Kriegsministerium die Erklärung abgegeben hat, daß Jeder, der in das Militair eintritt, und den Beruf und die Tüchtigkeit dazu in sich fühlt, in den Offizierstand überzutreten, sich einer Prüfung unterwerfen könne, und wenn er diese bestanden, jedenfalls in die Reihe der Aspiranten zu den Offizierstellen aufgenommen werde. Wenn ferner der Abgeordnete darauf hinweist, es würde der Eintritt der jungen Männer zu einer Zeit erfolgen, in welcher sie gemäß ihres Alters noch nicht befähigt seien, einzutreten, so muß ich bemerken, daß der Eintritt in das Militairinstitut erst im 14. Lebensjahre erfolgt, und der Aufenthalt daselbst vier Jahre und länger dauert, daß sie also das 18. Lebensjahr erreicht, ehe sie in die Armee eintreten, mithin auch dieser gesetzlichen Bestimmung entsprechen. Wenn der Abgeordnete Auskunft darüber wünscht, ob ein solcher in die Armee Eingetretener, wenn er dieselbe früher verläßt, als nach Ablauf der sechs gesetzlichen Dienstjahre, genöthigt sei, der Militairpflicht durch Stellvertretung zu genügen, so weiß ich aus meiner eigenen Erfahrung, daß mehrere dieser Fälle vorgekommen sind, daß Offiziere, welche durch ihre Verhältnisse oder durch eine andere Bestimmung, die sie ihrem Lebenszwecke zu geben sich bewogen fanden, zum Austritte genöthigt waren, Stellvertreter für die Jahre, für welche sie selbst persönlich nicht dem Gesetze genügt hatten, gestellt haben. Ich glaube daher, daß über alle diese Punkte der Abgeordnete in meiner Erklärung Beruhigung finden kann.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Ich kann nur das bestätigen, was der Herr Referent bereits in dieser Hinsicht geäußert hat, und ich glaube nur hinzufügen zu müssen, daß es jedem in der Armee dienenden und ausgehobenen Soldaten durchaus unbenommen ist, Offizier werden zu können, wenn er die Fähigkeit dazu hat. Diese muß er aber beweisen, indem er das Portépéejunckerexamen bei der Militairbildungsanstalt machen muß, weil diese das einzige Institut ist, wo er das Examen so machen kann, wie es mit Recht verlangt werden muß, wenn wir der Armee stets so gebildete Offiziere sichern wollen, wie unsere Armee wirklich hat. Eine Bemerkung, die auch darauf Bezug

hat, muß ich noch besonders erwähnen. Leider findet in der Armee bei der Infanterie im Allgemeinen eine so völlige Stockung des Avancements statt, daß die Regierung sich leider genöthigt sieht, für das nächste Jahr keinen Cadetten in die Militairbildungsanstalt eintreten zu lassen, wenn sie auch noch so gut dazu befähigt sein sollten, und sie muß von dem nächsten Jahre an bis zu der Zeit, wo die Zahl der jetzigen Portépéejuncker in Offizierstellen eingerückt sein wird, 10 Stellen des Corps vermindern. Ich kann diese Gelegenheit nur benutzen, um auf das dringendste zu ermahnen, daß Eltern sich mögen abhalten lassen, zu viele Söhne dem Militairstande für jetzt zu widmen. Es ist mit völliger Sicherheit darauf zu rechnen, daß die jungen Männer, welche jetzt Portépéejuncker sind, und alle Eigenschaften haben, um Offiziere zu werden, dessen ungeachtet 3—4 Jahre noch als Portépéejuncker in der Armee werden dienen müssen, ehe sie zu Offizierstellen gelangen können.

Abg. Oberländer: Ich bin der Ansicht, daß gerade bei den Beförderungen in der Armee bisher eine Gleichheit und Gerechtigkeit beobachtet wurde, wie vielleicht bei keinem andern Departement. Es ist dies auch, was die Gleichmäßigkeit anlangt, natürlich, weil eben die Sache militairisch zugeht. In Bezug auf die Avancirung von den untern Graden zum eigentlichen Offizierstand erlaube ich mir den Herrn Referenten zu fragen, ob von der früher bei der Militairbildungsanstalt, so viel ich mich erinnere, unter dem Namen der Unteroffizierschule bestandenen Einrichtung, nach welcher Unteroffiziere, die sich durch moralische und intellectuelle Bildung auszeichneten, nach erhaltenem Urlaub in die Anstalt eintreten konnten, um sich auch theoretisch vollends zu Offizieren auszubilden, gar nichts mehr besteht, und den Unteroffizieren jede Gelegenheit zur Benutzung der Anstalt entzogen ist? Der Herr Kriegsminister hat zwar bemerkt, daß zu jeder Zeit den Unteroffizieren gestattet sei, sich zum Examen zu melden, und daß dieselben, wenn sie ihre Fähigkeiten genugsam documentirten, auch die Anwartschaft auf eine Offizierstelle bekämen. Aber die Hauptsache ist, daß den Leuten Gelegenheit gegeben wird, sich die nöthige Bildung zu verschaffen. So viel ich mich erinnere, wurde bei einer der frühern Ständeversammlungen bemerkt, daß kein Gebrauch davon gemacht worden sei. Die Gelegenheit sollte aber doch stets gegeben sein. Mochte Niemand Gebrauch davon, so wird es nichts geschadet haben; denn daß besondere Einrichtungen nothwendig sein sollten, wenn einige Unteroffiziere zu den Söglingen der Anstalt hinzutreten, daß dann namentlich ein Lehrer mehr nöthig sein sollte, glaube ich an meinem Theile nicht. Diese Gelegenheit zur Ausbildung geeigneter Unteroffiziere kann gegeben werden auch ohne besondere Einrichtung.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Ich würde mir erlauben, eine Erläuterung darüber zu geben, die der Herr Referent vielleicht vervollständigen wird. Der Abgeordnete Oberländer wird sich von der vorigen Ständeversammlung her noch erinnern, daß mit ausdrücklicher Zustimmung der geehrten Kam-